

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/1664/2025/

Betreff:	Jahresrechnung 2022	
Federführung:	Fachbereich I	Datum: 25.08.2025
Verfasser:	Melanie Schulz	Fraktion:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Digitales und Personal	25.09.2025	
Verwaltungsausschuss	01.10.2025	
Rat	01.10.2025	

I. Sachverhalt:

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung aufzustellen.

Nach § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Sowohl der Jahresabschluss als auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt um eine eigene Stellungnahme der Bürgermeisterin sind dem Rat unverzüglich vorzulegen.

Der Rat der Gemeinde Jemgum hat am 27.05.2024 beschlossen, dass die Gemeinde Jemgum gemäß dem Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG), dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 von einem Anhang gem. § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen gem. der §§ 52 und 53 KomHKVO abgesehen wird und die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 des NKomVG (*Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz*) beschließt der Rat über die Verwendung der Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses.

Im Haushaltsjahr 2022 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 836.372,03 € und im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 290.403,34 € erwirtschaftet. Die Überschüsse sind durch Ratsbeschluss der Rücklage zuzuführen.

Das Defizit aus dem Jahresrechnungsergebnis für 2022 muss gemäß § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG (Sonderregelung für epidemische Lagen und Folgen des Krieges in der Ukraine) in der Bilanz auf der Passivseite gesondert ausgewiesen werden. Entsprechend § 182 Abs. 4 NKomVG sollen diese Fehlbeträge in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Digitales und Personal

Der Ausschuss für FWTDP empfiehlt dem Rat:

- a) den Jahresabschluss 2022 zu beschließen
- b) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen
- c) Die Überschüsse aus dem außerordentlichen Ergebnis sind der Rücklage zuzuführen und das Defizit gem. § 182 Abs. 4 und 5 gesondert auszuweisen

Verwaltungsausschuss

Der VA empfiehlt dem Rat:

- a) den Jahresabschluss 2022 zu beschließen
- b) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen
- d) Die Überschüsse aus dem außerordentlichen Ergebnis sind der Rücklage zuzuführen und das Defizit gem. § 182 Abs. 4 und 5 gesondert auszuweisen

Rat

Der Rat beschließt,

- a) den Jahresabschluss 2022,
- b) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen,
- e) Die Überschüsse aus dem außerordentlichen Ergebnis sind der Rücklage zuzuführen und das Defizit gem. § 182 Abs. 4 und 5 gesondert auszuweisen

Anlagenverzeichnis:

- Jahresrechnung 2022